



**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Wohnung EG in Büro auf dem Anwesen Austraße 2, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1214/11 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 18.12.2018, BV-Nr. 184/2018 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 21.12.2018 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 18.12.2018

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Straßensperrung

Mariensteig

Die Straße Mariensteig wird aufgrund einer Kranaufstellung auf Höhe der Hausnummern 4b und 4c ab sofort bis voraussichtlich 15.02.2019 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich.

Stadt Schwabach, 19.12.2018

Knut Engelbrecht
Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH

Neue Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

Ab 1. Februar 2019 gelten neue Preise der Stadtwerke Schwabach für die Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung. Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung enthalten lediglich die Bestandteile, die die Stadtwerke Schwabach direkt beeinflussen können. Alle nicht beeinflussbaren Bestandteile des Gesamtpreises, wie die Entgelte der Netznutzung und gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen, verrechnen die Stadtwerke Schwabach in den jeweils geltenden Höhen an ihre Kunden weiter.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit STROM für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

1. Energiepreis	8,93 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	1.600,00 €

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe (KA), die Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die Stromsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit ERDGAS für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

1. Energiepreis	3,48 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	1.500,00 €

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung, die Konzessionsabgabe (KA), die RLM-Bilanzierungsumlage für das Marktgebiet NetConnect Germany sowie die Erdgassteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Die neuen Preisblätter können innerhalb der Geschäftszeiten im Kundenzentrum und im Internet unter www.stadtwerke-schwabach.de bezogen werden.

Schwabach, 12.12.2018

ppa Martin Hübner

Stadtwerke Schwabach GmbH
Ansbacher Straße 14
91126 Schwabach
www.stadtwerke-schwabach.de
info@stadtwerke-schwabach.de